

# Satzung des Stuttgarter Rugby Club von 1958 e.V.

## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 16.12.1997 gegründete Verein führt den Namen „Stuttgarter Rugby Club von 1958 e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer: 6112) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rugby-Sports des am 16.12.1997 wieder neu gegründeten „Stuttgarter Rugby Club von 1958 e.V.“.  
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### § 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).
- Außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine).
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

### § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist anfechtbar.
- 3.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 4.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. September und wir mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 6 Monaten bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

- 3.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- 4.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 6. Beiträge und Dienstleistungen

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Betriebsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 2.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins festgesetzt.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübungen des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand umfassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.  
Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8. Organe

1.) Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss

## § 9. Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.

2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/n der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussbefassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegender Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

- 8.) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet wenn:

- Das Interesse des Vereins er erfordert, oder
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11. Vorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2.) Der Vereinsausschuss besteht aus:

	1. Rate	2. Rate
• Dem/der 1. Vorsitzenden	X	
• Dem/der 1. stellv. Vorsitzenden		X
• Dem/der 2. stellv. Vorsitzenden/techn.Leiter	X	
• Dem/der Kassenwart/in		X
• Dem/der Schriftwart/in	X	
• Dem/der Frauenwart/in		X
• Dem/der Jugendleiter	X	
• Ressortleiter, Pressewart/in		X
Festwart	X	
• Kassenprüfer 1	X	X
• Kassenprüfer 2	X	X

3.) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, in 2 Raten im Wechsel, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen.

5.) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan

zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vereinsausschussmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- 6.) Der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Stellvertreter/in.

Der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## § 12. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Beitrags-, eine Jugend- und eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 13. Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1. Verweis
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 3. Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

## § 14. Kassenprüfer/in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten und die Mängel beseitigen lassen-
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

## § 15. Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es

- 1. der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
  - 2. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, in folgender Reihenfolge
- 1. an den Nachfolgeverein
  - 2. an den Rugby-Verband Baden-Württemberg
  - 3. an die Stadt Stuttgart,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 16. Rechtsschutz und Rechtsberatung

- 1.) Der WLSB gewährt seinen Verbänden, seinen Vereinen und deren Mitgliedern auf Antrag Rechtsschutz. Über dessen Umfang entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand auf Vorschlag des Rechtsberaters. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind:
- 1. Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten oder Privatklagen von Mitgliedern und Vereinsangehörigen untereinander. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden.
  - 2. Streitfälle, der Verfolgung als aussichtslos oder mutwillig angesehen wird oder denen ein schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes oder Vereinsangehörigen zugrunde liegt; hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.

Beschließt der Bundesvorstand die Gewährung des Rechtsschutzes, so werden die durch die Rechtsgewährung entstehenden Kosten vom WLSB übernommen. Ist jedoch der WLSB zur Gewährung des Rechtsschutzes durch vorsätzliche oder falsche oder grob fahrlässig unvollständige Angaben bestimmt worden, so kann der Rechtsschutz entzogen werden, auch können etwaige Auslagen des WLSB zurückgefordert werden. Abgesehen von den Fällen 1 und 2 steht der Rechtsberatung zur unentgeltlichen Rechts- und Steuerberatung in Verbands- und Vereinsangelegenheiten zur Verfügung.

- 2.) Die Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des WLSB bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gleiches gilt für die Einzelmitglieder verschiedener Verbände und für Mitglieder von Vereinen, soweit diese verschiedenen Verbänden angehören und soweit es sich um Streitigkeiten aus sportlichem Anlass handelt.

## § 17. Haftung

### 1.) Allgemeines

Der Verein kann in folgenden Fällen haften:

- Der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied verpflichtet den Verein innerhalb der Vertretungsmacht.
- Der Verein haftet im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses.
- Der Verein haftet außerhalb eines Schuldverhältnisses für seine Organe und für seine Angestellten sowie Helfer.

### 2.) Haftungsbegründete Handlungen

Schuldhaftes Handeln bei Abgabe von Willenserklärungen bei Vertragsverhandlungen.

Unterlassungen von besonderen Pflichten (z.B. Verkehrssicherungspflichten). Handlungen ohne Verschuldung (Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung). Handlungen innerhalb eines Geschäftsbereiches, aber Überschreiten der Zuständigkeit.

Keine Haftung des Vereins:

Wenn der Vorstand seine Vertretungsbefugnis überschreitet oder wenn für Dritte erkennbares Missverständnis zur Vertretungsmacht besteht.

### 3.) Haftung des Vereins für seine Organe

§ 31 BGB bestimmt, dass der Verein für alle zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe, die diese in amtlicher Eigenschaft begehen haften.

### 4.) Haftung des Vereins für seine Angestellten und Helfer

- Im Rahmen eines Schuldverhältnisses (§ 278 BGB) haftet der Verein ohne Entlastungsmöglichkeit (z.B. wenn der Kassenwart, der nicht Vorstandsmitglied ist, Rechnungen nicht pünktlich bezahlt, so haftet der Verein für Verzugszinsen).
- Außerhalb eines Schuldverhältnisses (sog. unerlaubte Handlungen) haftet der Verein, allerdings mit der Möglichkeit, sich zu entlasten (vgl. § 831 BGB).

### 5.) Haftung eines Organs gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten.

Das Organ haftet bei schuldhaften Handlungen außerhalb eines Schuldverhältnisses dem Dritten gegenüber auch neben dem Verein. Das Organ haftet allein bei Überschreitung der Vertretungsvollmacht.

### 6.) Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Aus der Verletzung besonderer Schutzpflicht (insbesondere Verkehrssicherungspflichten) besteht Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern.

## § 18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2011 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_ stellv. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Sabine Missbach Aristide Odoundé

Kassenwart \_\_\_\_\_  
Stephanie Müller